

Satzung des Schulfördervereins Regelschule Breitungen e.V.

§ 1 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung, der Jugendhilfe – insbesondere durch Förderung der Regelschule Breitungen, seiner Schülerinnen und Schüler.
- (2) Der Schulförderverein Regelschule Breitungen e.V. mit Sitz in Breitungen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die ideelle und finanzielle Unterstützung der Regelschule Breitungen (z. B. Unterstützung bei der Durchführung von schulischen Höhepunkten, Wandertagen ...). Der Verein ist als Förderverein (§ 58 Nr. 1 AO) tätig.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Schulförderverein Regelschule Breitungen e.V..
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Breitungen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied können Einzelpersonen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und juristische Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung, über deren Annahme der Vorstand entscheidet, erworben.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt, wenn das Mitglied vom Vorstand in den Verein aufgenommen wird.
- (4) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch schriftlich erklärten Austritt zum Ende des Kalenderjahres, durch Tod oder Ausschluss.

- (6) Der Ausschluss erfolgt, wenn sich das Mitglied vereinsschädigend verhält oder wenn es seiner Pflicht zur Beitragszahlung nicht nachkommt.
- (7) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist vor Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (8) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis.

§ 4

Mitgliedschaft – Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied hat das aktive und passive Wahl- und Stimmrecht.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Die Ausübung der Mitgliederrechte kann nicht übertragen werden.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied ist zur Beitragszahlung verpflichtet. Dieser kann per SEPA-Lastschrift oder per Überweisung erfolgen. Über die Höhe des Mindestbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Mitglieder können durch den Vorstand zeitweilig von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreit werden.

§ 6

Organe des Vereins

- Die Organe des Vereins sind:
- a) Der Vorstand
 - b) Die Mitgliederversammlung

§ 7

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus:
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden
 - c) dem/der Kassierer/in
 - d) dem/der Beisitzer/in aus dem Lehrerkollegium der Staatlichen Regelschule Breitungen.

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei unter § 7, (1) a – c genannten Personen vertreten.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (4) Zur Unterstützung seiner Arbeit kann der Vorstand Ausschüsse berufen.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für 2 Jahre gewählt. Der Vorstand kann insgesamt oder einzeln durch die Mitgliederversammlung abberufen werden.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einbehaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen und ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen sowie wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung Gemäß § 8, Abschnitt (2) jederzeit beschlussfähig.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- . 1. die Wahl des Vorstandes,
- . 2. die Abberufung des Vorstandes,
- . 3. die Wahl zweier Kassenprüfer, die nicht dem Lehrerkollegium der genannten Schulen angehören dürfen, für die Dauer von zwei Jahren. Über die derzeit mögliche Prüfung der Vereinskasse und der Buchführung berichten sie der Mitgliederversammlung;
- . 4. die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und die Entlastung des Vorstandes,
- . 5. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
- . 6. die Beschlussfassung über die Höhe des Mindestbeitrages,
- . 7. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder ein von ihm bestellter Vertreter aus dem Vorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 11

Beurkundung von Beschlüssen und Niederschriften

Die Protokolle der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und vom Protokollführer abzuzeichnen.

§ 12

Vermögen

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Sachleistungen für die genannte Schule gehen mit Übergabe sofort zweckgebunden den als Eigentum an die Schule über.

§ 13

Vereinsauflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Schmalkalden-Meiningen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 15. 03. 2016 in Kraft und gleichzeitig tritt die Satzung vom 06. 05. 2014 außer Kraft.

1.
Anja Asmus

2.
Doreen Luck

3.
Antje Luck